

Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN



Februar 2022

Finanzen

Wenn Vereine Geld verdienen

Vorstandswissen

Aufgaben des 1. Vorstands

Praxiswissen

Risiko kostenfreie Bilder

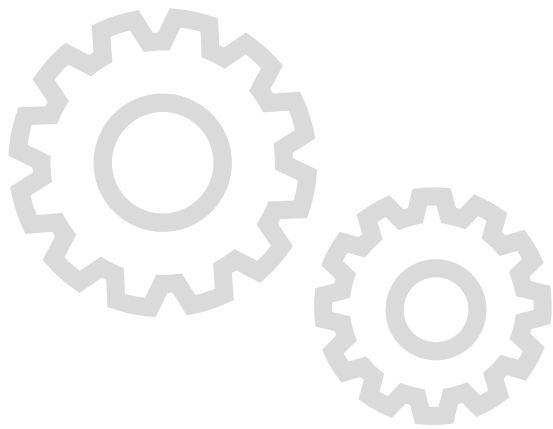


Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert sind Vereins- und Verbands-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT.

„Vielen Dank für Ihre tolle Unterstützung in unserem Anliegen. Ich bin durch den Vorgang nochmals darin bestärkt worden, dass der NABU Lahr mit seiner Entscheidung für den Schutzbrief beim DEUTSCHEN EHRENAMT eine gute Wahl getroffen hat.“

Wolfgang Bahr, 2. Vorsitzender, NABU Lahr

DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Finanzen

*Wenn Vereine
Geld verdienen*

Seite 04

Praxiswissen

*Kostenfreie Bilder
aus dem Internet*

Seite 08

Vorstandswissen

*Die Aufgaben des
1. Vorstands*

Seite 10

Rechtsfrage

*Mitgliedschaft unter
Pseudonym?*

Seite 12

Praxiswissen

Die Vorstandsfähigkeit

Seite 14

Verein im Porträt

KlinikClowns Bayern e.V. **Seite 16**

Praxiswissen

Vereinsspielplätze warten **Seite 20**



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Auch eingetragene Vereine müssen oft über Spenden und Mitgliedsbeiträge hinaus Geld einnehmen. Lesen Sie in dieser Ausgabe, welche Rahmenbedingungen hierbei gelten.

Und um dieses Geld sinnvoll für den Vereinszweck zu nutzen und nicht für Anwaltsgebühren wegen unrechtmäßiger Verwendung von kostenlosem Bildmaterial aus dem Internet auszugeben, haben wir für Sie wichtige Hinweise unter „Praxiswissen“ zusammengetragen. Darüber hinaus widmen wir uns dem ersten Vorstand und der sog. Vorstandsfähigkeit und klären auf, ob sich ein Mitglied unter einem Pseudonym beim Verein anmelden kann.

Haben Sie Themenwünsche?
Dann kontaktieren Sie uns gern unter benedetto@deutsches-ehrenamt.de

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

Wenn Vereine Geld verdienen

Ehrenamtliches Engagement in gemeinnützigen Vereinen ist nach Ansicht vieler in der Regel freiwillig und unentgeltlich. Aber auch gemeinnützige Vereinsarbeit kostet Geld. Raum- und Platzmieten, Personalkosten, Versicherungen, Fahrtkosten, Material, Geräte und vieles mehr müssen bezahlt werden. Allein durch Mitgliedsbeiträge und Spendengelder lässt sich das oft nicht erwirtschaften. Eingetragene Vereine müssen also zusätzlich Geld verdienen. Aber dürfen sie das auch?

Wirtschaftsbetrieb hat Einfluss auf steuer- und zivilrechtliche Einordnung

Hier wird's kompliziert. Denn ob und in welchem Umfang sich ein eingetragener Verein wirtschaftlich betätigen darf, hängt von verschiedenen Faktoren ab und muss letztendlich immer im Einzelfall beurteilt werden. Die Rahmenbedingungen hierzu legen vor allem das BGB und die Abgabenordnung fest. Wichtig zu wissen: Eine wirtschaftliche Tätigkeit kann Auswirkungen auf zwei ganz wesentliche Vereinsmerkmale haben: zum einen die **Gemeinnützigkeit** und damit die steuerrechtliche Einordnung des Vereins und zum anderen die Eintragungsfähigkeit, also seine **Rechtsfähigkeit** als juristische Person.

Eingetragene Vereine dürfen nicht vorrangig wirtschaftlich tätig sein

Grundsätzlich kann sich nur ein Idealverein, also ein nichtwirtschaftlicher Verein mit ideellem Hauptzweck ins Vereinsregister eintragen lassen. Wer sich demnach mit dem Zusatz „e.V.“ schmückt, darf schon mal nicht vorrangig wirtschaftlich tätig sein, sonst wird der Eintrag wieder gelöscht und der Verein verliert seine Rechtsfähigkeit. Als ideelle Zwecke gelten z. B. religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, sportliche, wohltätige, gesellige und ähnliche nicht wirtschaftliche Zwecke. Das Betreiben einer Gaststätte, auch wenn es durchaus der Geselligkeit dient, zählt hier erst mal nicht dazu.

Grundsätzlich kann der Vereinszweck, also das primäre Ziel der Vereinsarbeit, natürlich frei gewählt werden, bei einem „e.V.“ darf er jedoch nicht auf einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ gerichtet sein. Um zu entscheiden, ob ein Idealverein ins Vereinsregister eingetragen sein darf, wirft das Registergericht einen genauen Blick in dessen Satzung. Hier müssen neben der Zweckangabe auch die entscheidenden Vorhaben des Vereins so beschrieben werden, dass sich daraus die wesentliche Art der Vereinstätigkeit ergibt.

Wirtschaftlicher Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – Wo ist da der Unterschied?

Keine Regel ohne Ausnahmen: Auch das Verfolgen rein ideeller Ziele lässt sich ohne ausreichend finanzielle Mittel in der Regel nicht bewerkstelligen. Deshalb darf und kann ein eingetragener

Verein sowohl einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb, als auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen. Die saubere Trennung beider Bereiche ist bei gemeinnützigen Vereinen zwingend notwendig, da nur der Zweckbetrieb unabhängig von der Höhe des Umsatzes körperschafts- und gewerbesteuerfrei bleibt. Einnahmen und Gewinne aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind grundsätzlich steuerpflichtig. An dieser Stelle wird klar, dass sich eine wirtschaftliche Betätigung auch auf die Gemeinnützigkeit auswirken kann.

Der wirtschaftliche Zweckbetrieb

Der Zweckbetrieb ist der Teil Ihrer regulären Vereinsaktivitäten, der Einnahmen erwirtschaftet und zur Erfüllung des gemeinnützigen Satzungszweckes dient. Ein Zweckbetrieb darf gewerblichen Unternehmen keine direkte Konkurrenz machen und auch nicht auf Dauer ein deutliches Übergewicht in den Tätigkeiten oder Einnahmen des gemeinnützigen Vereins ausmachen.

Einnahmen – Beispiele	Ausgaben – Beispiele
Kurs- und Teilnahmegebühren von Mitgliedern und Nichtmitgliedern	Kosten für satzungsgemäße Veranstaltungen
Start- und Meldegelder für Wettkämpfe	Honorare für Übungsleiter und Trainer in Kursen
Der Verkaufserlös von Programmheften oder Festschriften bei Veranstaltungen	Kosten für Kurse
Verkauf von Vereinsabzeichen an Mitglieder (kein Merchandising)	Kosten für Vertragsgestaltung mit Fernsehen und Rundfunk
Mahlzeitendienste	Herstellungskosten für Programmhefte, Festschriften etc.
Kitagebühren	Kosten für Vereinsanlagen, die vermietet werden
Ablösesumme	Kosten für satzungsgemäße Veranstaltungen

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Verfolgt Ihr Verein eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, die nicht Satzungszweck ist und durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dabei nicht erforderlich. Allein der Leistungsaustausch (Leistung gegen Gegenleistung) stellt schon eine wesentliche Abgrenzung zum ideellen Bereich dar.

Einnahmen – Beispiele	Ausgaben – Beispiele
Verkauf von Speisen und Getränken	Einkauf von Speisen und Getränken
Einnahmen aus selbst bewirtschafteten Vereinsheim, der Vereinsgaststätte, Kiosk usw.	Gebühren, z. B. GEZ, Sky o.ä., GEMA
Verkauf von Gegenständen / Geräten	Kosten für Künstler, Personal für Bedienung oder Reinigung
Werbeeinnahmen	Verpackungen, Geschirr, Gläser, Besteck
Sponsoring-Einnahmen	Ankauf von Handelsware
Veranstaltungen von Basaren, Straßenfesten, Trödelmärkten usw.	Kosten für Werbemaßnahmen

Grundsätzlich gilt: Sofern Ihr Verein im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Einnahmen von weniger als EUR 45.000 pro Jahr erzielt und diese Einnahmen ausschließlich für die Förderung der Vereinsziele verwendet werden, schadet dies nicht der Gemeinnützigkeit und die Einnahmen sind lediglich umsatzsteuerpflichtig.

Nutzen, was man hat: Die Vermögensverwaltung

Um die Vereinskasse zusätzlich zu füllen, kann der Verein als dritte Möglichkeit auch sein vorhandenes Vermögen nutzen und damit Einnahmen erzielen, für die keine Gewerbe- oder Körperschaftsteuer anfallen. Er kann zum Beispiel Kapital verzinslich anlegen oder unbewegliches Vermögen dauerhaft vermieten oder verpachten. Die Vermögensverwaltung steht der Gemeinnützigkeit nicht entgegen, solange sie nicht Satzungszweck ist oder zum Selbstzweck wird. Der Verein darf also nicht überwiegend vermögensverwaltend tätig sein und zudem dürfen durch die Vermögensverwaltung keine dauerhaften Verluste erwirtschaftet werden, die dann aus zweckgebundenen Mitteln ausgeglichen werden müssten.

Das müssen Sie bei Vermietungen beachten!

Achtung: Kurzfristige Vermietungen, etwa von Vereinsräumlichkeiten, an Nichtmitglieder sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zuzuordnen. Das bedeutet, dass die erzielten Einnahmen über 45.000 Euro grundsätzlich steuerpflichtig sind. Liegen die Einnahmen darunter, sind sie lediglich umsatzsteuerpflichtig, sofern der Wirtschaftsbereich nicht unter die Kleinunternehmerregel fällt.

Exkurs „Umsatzsteuer“: Die Umsatzsteuer fällt immer dann an, wenn eine Leistung erbracht wird, für die ein Entgelt bezahlt wird. Diese Umsatzsteuer muss von demjenigen berechnet werden, der die Leistungen verkauft oder vermietet. Dies gilt auch für gemeinnützige Vereine, da die Steuerbefreiung lediglich bei Einnahmen im ideellen Bereich greift. Ausnahme: Ihr Verein fällt unter die Kleinunternehmerregel. Die Voraussetzungen dafür sind in § 19 UStG geregelt. Wenn Ihr Gesamtumsatz im Vorjahr EUR 22.000 nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich EUR 50.000 nicht übersteigen wird, sind Sie von der Umsatzsteuer befreit. Bezüglich dieser Fragen sollten Sie sich aber unbedingt mit Ihrem Steuerberater abstimmen.

Wenn Sie Räume an Vereinsmitglieder vermieten, sollten Sie darauf achten, einen angemessenen Preis zu berechnen, in derselben Höhe, in der er auch von Dritten verlangt wird. Denn die Mitglieder dürfen nicht bevorteilt werden oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.





Dient die wirtschaftliche Tätigkeit dem Selbst- oder dem Nebenzweck?

Eingetragenen Vereinen ist es also durchaus erlaubt, sich wirtschaftlich zu betätigen. Inwieweit das zivil- und steuerrechtlich ohne Folgen bleibt, hängt jeweils vom Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit ab und von der Mittelverwendung im Sinne des ideellen Vereinszwecks. Damit die Gemeinnützigkeit und der Registereintrag nicht in Gefahr geraten, darf die wirtschaftliche Betätigung nicht den Schwerpunkt der Vereinsarbeit darstellen. Hier gilt das sogenannte **Nebenzweckprivileg**:

Eine Tätigkeit eines Vereins im Rahmen des Nebenzweckprivilegs liegt dann vor, wenn es sich bei der wirtschaftlichen Betätigung um eine untergeordnete, den idealen Hauptzwecken des Vereins dienende Tätigkeit handelt (BGB, 29.09.1982, I ZR 88/80).

Die Hauptbetätigung des Vereins muss also nach wie vor eine ideelle Tätigkeit sein. Das ist nicht der Fall, wenn die wirtschaftliche Betätigung faktisch den einzigen Zweck des Vereins darstellt. Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als Selbst- oder im Nebenzweck vorliegt, kann anhand bestimmter Kriterien überprüft werden.

- Werden die erwirtschafteten Mittel ausschließlich zur Verwirklichung der ideellen Satzungszwecke eingesetzt?
- Ist eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder ausgeschlossen?
- Dient der Zeit- und Personaleinsatz im Verein überwiegend dem gemeinnützigen Hauptzweck?
- Geht der Verein unternehmerische Risiken ein?
- Dient die wirtschaftliche Betätigung erkennbar überwiegend dem Lebensunterhalt von Mitarbeitern?
- Wird die Gemeinnützigkeit missbraucht, um Steuervorteile in satzungsfremden Betätigungen zu erzielen?

Beispiel: Der „Kita-Beschluss“ des BGH

In der Vergangenheit wurde Kitas die Eintragung ins Vereinsregister und damit die Rechtsfähigkeit oft mit der Begründung verweigert, der auf Dauer angelegte bezahlte Betrieb der Kinderbetreuung stelle in erster Linie eine entgeltliche unternehmerische Tätigkeit dar. In einem Beschluss stellte der Bundesgerichtshof (BGH) 2017 jedoch klar, dass hier der ideelle Vereinszweck laut Satzung, der mittels des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (Betrieb von Kindertagesstätten) verwirklicht wird, im Vordergrund steht. Der Umfang des Geschäftsbetriebs spricht dabei nicht gegen eine Einordnung als Ideal-

verein. Denn wenn ein Verein die Mittel in der erforderlichen Höhe zur Verwirklichung seiner ideellen Zwecke erwirtschaften kann, dann kann ihm auch nicht untersagt werden, den ideellen Zweck mit dem Einsatz dieser Mittel zu erreichen.

Gemeinnützigkeit gilt als wesentliches Indiz für den Idealverein

Gerade im vorangegangenen Beispiel wurde die Gemeinnützigkeit des Vereins als signifikantes Indiz für seine zivilrechtliche Qualifikation als Idealverein gewertet. Denn mit dem Status der Gemeinnützigkeit ist davon auszugehen, dass der Verein nicht auf einen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 21 BGB ausgerichtet ist. In den Augen des Gesetzgebers gilt der gemeinnützige Verein als Regelfall des Idealvereins, der sich primär für das Gemeinwohl einsetzt. Sein Handeln ist nicht auf die Erzielung von Geschäftsgewinn und den wirtschaftlichen Vorteil des Einzelnen gerichtet. Genau dieses charakteristische Merkmal trifft auch auf gemeinnützige Vereine zu, die gemäß § 55 AO nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken dienen und ihre Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden dürfen.

Holen Sie sich Rat beim Anwalt und Steuerberater

Wenn Ihr Verein also die Voraussetzungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllt, können Sie davon ausgehen, als nicht wirtschaftlicher „e.V.“ anerkannt zu werden, selbst wenn sich der Verein durch Vermögensverwaltung oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die notwendigen finanziellen Mittel erarbeitet, um den ideellen Vereinszweck zu erreichen. Trotzdem ist und bleibt die Beurteilung immer eine Einzelfallentscheidung, bei der eine abweichende Beurteilung möglich ist. Sie sollten daher immer mit einem versierten Steuerberater zusammenarbeiten und vor der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit Ihres Vereins anwaltlichen Rat einholen.

Beratung zur Gemeinnützigkeit bieten auch die Partneranwälte des DEUTSCHEN EHRENAMTS. Erstberatung ist im Vereins- sowie im Verbands-Schutzbrief inkludiert.
<https://deutsches-ehrenamt.de/>

Ärger vorprogrammiert: Kostenfreie Bilder aus dem Internet

Wer für Verein der Verband digital kommuniziert, muss am Ball bleiben und kommt ohne aussagekräftige Bilder nicht aus. Und meist läuft einem dabei noch die Zeit davon, denn Ideen für Social Media Postings oder neue Inhalte für die Website kommen meist spontan und sollen dann möglichst schnell umgesetzt werden. Woher also so schnell passende Bilder zaubern? Im Internet wird man schnell und sogar kostenfrei fündig. Wie gefährlich die Nutzung ist, fassen wir hier für Sie zusammen.

Für den Post schnell mal „lizenzfreie Bilder“ in die Suchmaschine eingetippt und schon spucken Google & Co. einen Haufen Ergebnisse aus, die auf Bilderplattformen wie Unsplash, Pixabay oder Pexels verweisen. Doch die ernüchternde Wahrheit dazu ist, dass das deutsche Urheberrecht den Begriff der „Lizenzfreiheit“ eigentlich gar nicht kennt, denn alle Bilder haben einen Urheber: nämlich die Person, die das Bild erstellt oder fotografiert hat. Somit unterliegen grundsätzlich alle Bilder dem Urheberrecht und dürfen nicht ohne rechtskräftige Einwilligung (Lizenz) des Urhebers genutzt werden. Wer die Bilder dennoch ohne Einwilligung nutzt, läuft Gefahr, dass dem Verein eine Unterlassungsklage samt Schadensersatzforderung und Anwaltsgebühren ins Haus flattern.

Keine Regel ohne Ausnahme! Tatsächlich wird auch von „lizenzfreiem Material“ gesprochen, wenn die Rechte des Urhebers daran abgelaufen sind. Diese Regelung gilt je nach künstlerischem Gehalt* des Bildes 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder 50 Jahre nach Veröffentlichung.

Die Herkunft macht den Unterschied

Wie so oft in der Vereinsarbeit geht es auch hier um Haftung. Der Bildnutzer haftet uneingeschränkt gegenüber dem Urheber des Bildes. Sowohl kostenfreie als auch kostenpflichtige Bildplattformen sichern zu, dass sie die Nutzungsrechte mit den Urhebern geklärt haben. Die kostenpflichtigen Plattformen prüfen erfahrungsgemäß die urheberrechtliche Situation gründlicher, wenn neue Bilder aufgenommen und zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Doch auch ihnen können, wenn auch selten, Fehler im Prüfprozess unterlaufen. Besonders Vorsicht ist bei Plattformen geboten, die Bilder kosten-, bzw. lizenzfrei anbieten. Sie lizensieren mitunter auch Bildmaterial, an dem sie gar kein Recht haben. Rein rechtlich gesehen haften hier zwar auch die kostenfreien Plattformen. Doch sind diese oftmals nicht greifbar und der Verein bleibt am Ende auf den Kosten sitzen.

Kommt es also dazu, dass der Urheber den Nutzer seines Bildes in Anspruch nimmt, hat dieser eindeutig bessere Karten, wenn das Bild einer kostenpflichtigen Bilderdatenbank verwendet wurde. Hier lässt sich zumindest eindeutig nachweisen, dass für das Recht zur Nutzung ordnungsgemäß bezahlt wurde und im Regelfall sorgt dann der Anbieter dafür, dass die Situation geklärt wird.

Die richtige Lizenz

Die Tatsache, dass für die Nutzung eines Bildes eine bestimmte Summe an den Bildanbieter bezahlt wurde, ermächtigt jedoch nicht dazu, das Bild unendlich oft in unterschiedlichen Zusammenhängen und Medien zu nutzen. Hier gilt es, die Nutzungsbestimmungen genau zu studieren. Besonders hinsichtlich der Veröffentlichung auf sozialen Plattformen. Die Richtlinien sind von Anbieter zu Anbieter recht unterschiedlich, so dass vor jedem Kauf geklärt sein muss, wofür das Bild konkret eingesetzt werden soll.

Lieber selbst knipsen?

Rechtlich ist das wohl die sicherste Variante. Aber auch hier gibt es etwas zu beachten: Prinzipiell genießt nicht nur der Urheber eines Bildes Schutz, sondern auch die abgebildete Person, sofern deren „schutzwürdige Interessen“ betroffen sind. Sobald das Bild einer Person verwendet wird, ist also auch die entsprechende Zustimmung dieser Person notwendig.

Tipp: Erreicht Sie eine Schadensersatzforderung, lassen Sie diese anwaltlich prüfen. Häufig werden deutlich höhere Beträge gefordert, als die Nutzung des Bildmaterials tatsächlich kosten würde. Mitglieder des DEUTSCHEN EHRENAMTS, erhalten diese Beratung kostenfrei. <https://deutsches-ehrenamt.de/>

*Lichtbilder sind Fotos/Bilder ohne künstlerischen Gehalt; Lichtbildwerke sind Fotos/Bilder, die einen künstlerischen Anspruch erheben. Beide Kategorien sind urheberrechtlich geschützt. Der Unterschied zeigt sich an der Höhe der Nutzungsgebühr.



Wissen, worauf es ankommt – Die Aufgaben eines ersten Vorstands

Sind die Aufgaben der Akteure in der Vereins- oder Verbandsführung klar definiert, ist die Zusammenarbeit bestehender Strukturen leichter, weil jeder weiß, wofür er oder sie verantwortlich ist. Außerdem hilft ein Tätigkeitsprofil dabei, gezielt nach geeigneten Personen zur Übernahme eines Vorstandsamts zu suchen und interessierte Mitglieder, können sich daran orientieren, um für sich auszuloten, ob sie für das Amt kandidieren möchten.



Wirken im Inneren

Oberste Aufgabe des ersten Vorstands ist, dauerhaft zu gewährleisten, dass die Vereinssatzung eingehalten wird und der Satzungszweck erfüllt wird. Mit zu den wichtigsten Formalien zählt, dass alle Gremien, wie Mitgliederversammlung, Vorstand, Beirat und Abteilungen in den in der Satzung vorgegebenen Zeiträumen für Beratungen und Beschlüsse zusammentreten. Unter Pandemiebedingungen eine Aufgabe, die neben aufmerksamen Absprachen mit Behörden und Talent für flexible Organisation auch viel Fingerspitzengefühl erfordert. Nicht selten kam und kommt es seither zu Konflik-

ten. Manche Mitglieder wittern Schikane oder Klüngelei, weil die Jahreshauptversammlung nicht wie gewohnt in Präsenz, sondern virtuell stattfindet. Integrative Kommunikation ist gefragt denn je.

Darüber hinaus führt der erste Vorstand die Versammlungen, wie bspw. die Mitgliederversammlung, nicht nur durch. Der erste Vorstand hat auch die Pflicht, Versammlungen und das Zustandekommen von Beschlüssen zu überwachen. Oftmals ist auch in der Satzung vermerkt, dass der oder die Vorsitzende bei Stimmengleichheit das Zünglein an der Waage bildet und

mit ihrer Stimme den Ausschlag für oder gegen einen Abstimmungspunkt gibt.

Wer Versammlungen einberuft, sollte auch etwas zu erzählen haben. Daher zeichnet der erste Vorstand auch für die Erstellung und Präsentation des Jahres-, bzw. Tätigkeitsberichts und Geschäftsberichts verantwortlich. Generell stehen auch Planung, Verteilung und Optimierung interner Aufgaben auf der To Do Liste des ersten Vorstands. Entscheidungsfreude sollte ein erster Vorstand also auf jeden Fall mitbringen, denn vieles wird in letzter Instanz von ihm oder ihr entschieden. Neuanschaffungen für den Verein, die Aufnahme neuer Mitglieder, Personalplanung sind Aspekte, die stets im Blickfeld dieses Funktionärs liegen müssen. Ein wachsames Auge auf diese Prozesse zu haben ist auch deshalb sinnvoll, weil der erste Vorstand als Zeichnungsberechtigter die volle Verantwortung trägt – im Zweifel sogar mit dem Privatvermögen haftet.

Details zur Vorstandshaftung finden Sie hier:

deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/haftung-vereinsvorstand

Das Außenministerium

Und weil Verband oder Verein nicht um sich selbst kreisen, sondern auch den Kontakt nach außen pflegen müssen, kommen auch hier dem ersten Vorstand besondere Pflichten zu. Zu gesellschaftspolitischen Anlässen, wie dem Neujahrsempfang der politischen Gemeinde oder anderen öffentlichen Veranstaltungen, wird vorzugsweise der erste Vorstand eingeladen. Parkett-sicheres Auftreten ist enorm wichtig, um bestehende Kontakte zu pflegen und neue zu knüpfen – besonders, um den Zufluss von Spenden zu sichern oder Sponsorings anzubahnen. Auch wenn es um Kooperationen mit Kommune, Stadt, Ausschüssen oder anderen Vereinen, bzw. Verbänden geht, ist der erste Vorstand als erster Ansprechpartner und Entscheider gefragt. Und nicht zu unterschätzen ist auch die Überwachung der korrekten Buchführung und der Kontakt mit Finanzamt und anderen Behörden.

Egal wie man es dreht oder wendet, die Position an der Spitze erfordert ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Organisations-talent und die Fähigkeit, mit Menschen umzugehen.

Aufgaben	Kompetenzen
Vorbereiten und leiten von - Vereinsversammlungen - Vorstandssitzungen - Internen Sitzungen (Abteilungen) - Überwachen und durchführen der Vereinsversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse Vertretung des Vereins bei - Kontakten mit Behörden - Verbandsversammlungen - Öffentlichen Veranstaltungen Weitere Aufgaben - Erstellen von Berichten - Konfliktbewältigung - Zeichnungspflicht für Verträge und Korrespondenz - Kontrolle der Eingangsrechnungen - Delegation von Aufgaben - Übersicht über alle Vereinsgeschäfte	Voraussetzungen - Identifikation mit den Zielen - Führungs- und Organisationserfahrung - Erfahrung mit Projektmanagement - Strategisches Denkvermögen - Flexibilität und Aufgeschlossenheit ggü. Neuem - Kann motivieren und delegieren - Integrität Darüber hinaus - Kennt die Strukturen, Aufgaben, Leitbild und Strategie der Organisation - Ist sich der Aufgaben und Verantwortung bewusst - Detaillkenntnisse zu Satzung und Geschäftsordnung

Wissenswert:

Auch wenn die Satzung des Vereins oder Verbands keine bestimmte Qualifikation fordert, sollten Mitglieder des Vorstands die für das Amt erforderlichen Kenntnisse schon vor Amtsantritt besitzen, oder sich schnellstmöglich aneignen. Denn auch hier gilt: Unwissen schützt vor Strafe nicht!

Ein Mitglied möchte sich nicht mit seinem echten Namen in unser Mitgliederverzeichnis eintragen lassen. Geht das?

Und müssen wir die Namen der Vorstände im Impressum veröffentlichen?

Da die Mitgliedschaft im Verein mit bestimmten Rechten und Pflichten einhergeht, muss grundsätzlich vom Verein der richtige Name erfasst werden, sodass auch auf dem Anmeldeformular der Zwangsname angegeben werden sollte. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass für den Rechtsverkehr erkennbar bleiben muss, wer unter dem Pseudonym aufgetreten und mit wem ein Vertrag zustande gekommen ist. Ferner kann ein Pseudonym jederzeit abgelegt werden, sodass es in jenem Fall zu erheblichen Schwierigkeiten im Rechtsverkehr kommen kann, insb. hinsichtlich der Frage, gegen wen die entsprechenden Ansprüche geltend gemacht werden können.

Das hat zur Folge, dass auch auf dem vom Vorstand geführten Mitgliederverzeichnis der echte Name angegeben werden muss. Die Verwendung eines Pseudonyms für die Unterzeichnung von Verträgen o.Ä. ist lediglich dann rechtmäßig, wenn die Person unter dem Pseudonym bekannter ist als unter ihrem Zwangsnamen (z. B. bei bekannten Künstlern etc.).

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die die Legitimation bei der Antragsstellung auf Aufnahme in den Verein verpflichtend voraussetzt. Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Legitimierung dennoch sinnvoll sein kann, da so einem rechtsmissbräuchli-

chem Verhalten vorgebeugt werden kann. Insbesondere kann durch eine Legitimation sichergestellt werden, dass keine Person für eine dritte Person eine Mitgliedschaft abschließt.

Jene Vorgaben bedeuten jedoch nicht, dass eine Veröffentlichung des Namens erfolgen muss. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann jede natürliche Person grundsätzlich selbst über die Preisgabe und die Verwendung personenbezogener Daten und somit auch über die Veröffentlichung des Namens entscheiden. Die Veröffentlichung von Mitgliederdaten wäre mithin i.S.d. Art. 6 Abs. 1 DSGVO lediglich dann zulässig, wenn das Mitglied darin eingewilligt hat, ein berechtigtes Interesse seitens des Vereins vorliegt oder die Veröffentlichung zur Erfüllung eines Vertrages (der Mitgliedschaft) notwendig wäre. Aufgrund dessen kommen nur sehr begrenzte Konstellationen in Betracht, in denen ohne eine Einwilligung die Veröffentlichung des Namens erforderlich wäre. Ferner steht jeder natürlichen Person das Recht auf Anonymität im Internet zu, um sie so vor Eingriffen in ihr Persönlichkeitsrecht zu schützen. Das bedeutet, dass, sofern eine Veröffentlichung des Namens im Internet erfolgen soll, auch auf ein Pseudonym zurückgegriffen werden darf.

Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.





Bitte beachten Sie, dass die Verwendung eines anderen Namens auf der Anwesenheitsliste zur Anfechtbarkeit der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse führen kann. Dies ergibt sich daraus, dass lediglich Mitglieder des Vereins stimmberechtigt sind und mithin gewährleistet werden muss, dass lediglich diese eine Stimme abgeben können.

Es gibt darüber hinaus keine gesetzlichen Vorschriften, die festlegen, welche personenbezogenen Daten unbedingt abgefragt werden müssen, sodass sich dies jeweils aus dem Einzelfall ergibt. Sofern der Schriftverkehr ausschließlich über E-Mail erfolgt, kann zudem auf die Erfassung der postalischen Adresse verzichtet werden.

Die sich aus § 5 TMG ergebende Impressumspflicht statuiert das Gebot, dass im Impressum die Vertretungsberechtigten angegeben werden müssen. Das bedeutet, dass jegliche Vorstandsmitglieder die i.S.d. § 26 BGB berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, im Impressum unter der Nennung ihres vollständigen Vor- und Nachnamens angegeben werden müssen. Die Verwendung von Pseudonymen oder Abkürzungen kann im Zweifel zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen führen.

Kandidatur unerwünscht – Voraussetzungen für das Vorstandsamt regeln

Die Aufgaben des Vorstands sind in erster Linie die gesetzliche Vertretung und die Geschäftsführung. Beide Bereiche beinhalten Pflichtaufgaben, die sich aus Gesetz und Rechtsprechung, der Satzung, den steuerlichen Vorschriften sowie der allgemeinen Verkehrsauffassung ergeben. Wer diese Pflichten erfüllen kann, ist grundsätzlich für das Vorstandsamt geeignet. Doch reicht das wirklich aus?



In vielen Satzungen von Vereinen und Verbänden ist zu lesen, dass der Verein „politisch, religiös und weltanschaulich neutral“ ist. Dieser Regelung wird so lange keine Aufmerksamkeit geschenkt, bis Mitglieder den Verdacht schöpfen, dass ein amtierender Vorstand seine Vereinsarbeit nicht von politischem Engagement in einer Partei oder von den Interessen der Glaubensgemeinschaft, der er angehört, trennen kann. Schon Verdachtsmomente können zu Unruhe im Verein führen, im schlimmsten Fall geht das Vertrauen in den Amtsinhaber verloren. Um eine solche Situation zu vermeiden, kann ein Verein oder Verband bestimmte Voraussetzungen an die Kandidatur für die Vorstandsämter stellen. Und wie so oft, reicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung allein nicht aus. Und auch die eingangs erwähnte Satzungsklausel zur Neutralität des Vereins reicht nicht aus, um die Wählbarkeit einzugrenzen.

Die Vorstandsfähigkeit

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit greifen sehr tief in die Rechte der Mitglieder ein, so dass persönliche Wählbarkeitsvoraussetzungen nur über die Satzung aufgestellt werden können. Soll also die Kandidatur von bspw. parteipolitisch engagierten Personen von vornherein ausgeschlossen werden, muss dies ausreichend genau in der Satzung formuliert sein. Gleichzeitig kann auch festgelegt werden, dass ein Kandidat z. B. Arzt sein muss, um das Vorstandsamt bekleiden zu dürfen. Wichtig ist, dass die gewählte Formulierung nicht diskriminie-

ren darf und damit gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen würde. Soll also eine solche Satzungsklausel zur Regelung der Vorstandsfähigkeit aufgenommen werden, empfiehlt es sich, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung ist bspw. im Vereins- oder Verbands-Schutzbrief inkludiert.

Ohne Satzungsregelung

Alternativ kann es auch den Mitgliedern direkt bei der Vorstandswahl überlassen werden, ob bestimmte Kandidaten genug Stimmen erhalten. Es ist möglich, die Kandidaten direkt vor der Wahl zur Zugehörigkeit zu einer Partei zu befragen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss niemand eine Antwort auf die Frage nach der Parteizugehörigkeit geben, doch das Nicht-Antworten könnte bereits die Wahlentscheidung beeinflussen. Anders als bei der Satzungsklausel wird die Kandidatur nicht verhindert und es liegt weiterhin im Ermessen der Mitglieder, ob ein Kandidat zum Vorstand gewählt wird.

Der Vorteil einer Satzungsregelung zur Amtsfähigkeit ist, dass die Wahl von Kandidaten, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, angefochten werden kann – auch gerichtlich. Unwirksam ist die Wahl unzulässiger Kandidaten allerdings nicht.





„Der schönste Fulltime-Job der Welt“ KlinikClowns Bayern e.V. zaubert Glücksgefühle

Jeder kennt die KlinikClowns. Bunt bekittelte, rotnasige Koriphäen auf dem Gebiet der Lachmuskulatur und der intensiven Dopamin- und Serotoninausschüttung. Aus Kinderkliniken, Pflege- und Altenheimen sind sie kaum noch wegzudenken. Ihre Beliebtheit verdanken sie vor allem Elisabeth Makepeace-Vondrak, die mit dem KlinikClowns Bayern e.V. den Grundstein für den deutschlandweiten Einsatz der hochgradig ansteckenden „Mediziner“ gelegt hat. Wir haben mit ihr über die Vereinsarbeit gesprochen.

Lachen ist gesund. Das ist medizinisch bewiesen. Die Abwehrkräfte werden gestärkt, der Stresspegel sinkt und zudem löst der damit einhergehende Hormonschub Glücksgefühle aus. Es ist also nicht weiter verwunderlich, dass Lachen heute ein fes-

ter Bestandteil auf den Behandlungsplänen in über einhundert bayerischen Kinderkliniken und Pflegeeinrichtungen, sogar in Hospizen und auf Palliativstationen ist. Verabreicht wird die heilsame Lachdosis über die insgesamt 65 Clowns des

KlinikClowns Bayern e.V. Wenn Dr. Liesl Radiesl, Dr. Roger Paletti oder eine/r ihrer fröhlichen Kolleg*innen zur Visite antreten, blüht den jungen und älteren Patienten vor allem eins: jede Menge Spaß und gelegentlich eine kleine Luftballonblume. Mit unerschütterlichem Optimismus und gelernter Schauspielkunst zaubern sie kostbare Momente unbeschwerter Freude und Zuversicht, schenken Zuwendung, Lebensenergie und eben ein Lachen.

Elisabeth, was hat Dich damals dazu gebracht, einen Verein zu gründen, der Clowns in bayerische Kinderkliniken entsendet?

„Mir gefiel die Idee, Schauspiel- und Theaterkunst mit sozialem Engagement zu verbinden, zumal ich selbst aus dem künstlerischen Bereich komme und feststellen musste, dass sich die Leitung eines kleinen Theaters nur schwer mit der Familie vereinbaren ließ. Also suchte ich nach Alternativen. Clowns in Kinderkliniken gab es in den 80er Jahren bereits in den USA, später dann auch in Österreich und der Schweiz. Auch meine Schwester engagierte sich in Österreich als Klinikclown, in Bayern hingegen wurde das Konzept noch nicht umgesetzt. Viele Kliniken hatten jedoch davon gehört und dort rannte ich mit meiner Idee offene Türen ein. Wenn mir damals aber jemand prophezeit hätte, dass der Verein heute die Einsätze von 65 Clowns in über einhundert bayerischen Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen koordiniert und ich als Vorsitzende eines Dachverbandes Klinikclowns in ganz Deutschland unterstütze, hätte ich wohl ungläubig gelacht.“

In kurzer Zeit von Null auf Hundert – könnte man so die Entwicklung des Vereins beschreiben?

„So einfach, wie das klingt, war es nicht. Ich habe wirklich bei Null angefangen. Zwar wurde der Verein 1997 mit sieben Theaterkollegen aus der Taufe gehoben, aktiv auf den Weg gebracht haben eine Theaterkollegin und ich ihn aber nur zu zweit. Gerade zu Beginn mussten wir einige Rückschläge einstecken. Inzwischen ist im organisatorischen Bereich ein zehnköpfiges Team geworden mit drei Assistentinnen in Teilzeit, einer Kollegin für Fundraising, zwei Mitarbeiterinnen für Öffentlichkeitsarbeit, drei ehrenamtlichen Vorständen und mir als Geschäftsführerin. Mit dem rasanten Wachstum des Vereins und immer mehr Einsätzen kam irgendwann der Punkt, an dem ich die Arbeit nicht mehr ehrenamtlich bewältigen konnte. Mit dem Finanzamt habe ich dann im Vorfeld geklärt, welche Optionen offenstehen und daraufhin satzungsgemäß die Rolle der Geschäftsführerin übernommen. Es ist in der Tat ein Fulltime-Job, für mich der schönste der Welt.“

Wie sieht Dein Arbeitsalltag aus?

„Einen Alltag im wortwörtlichen Sinn gibt es bei mir eigentlich nicht. Bei all den Aktionen, Einsätzen, Ideen und Plänen ist es wichtig, dass jemand den Überblick behält und einschätzen kann, was wichtig ist und jetzt im Fokus stehen sollte. Das

ist meine Aufgabe. Gleichzeitig kümmere ich mich auch um Finanzierungsthemen, Fortbildungen, bin bei der Auswahl neuer Clowns immer dabei, bin Ansprechpartnerin für die Clowns, halte den Kontakt zu den Einrichtungen, mit denen wir zusammenarbeiten, aber auch zu anderen Vereinen, ich organisiere Mitglieder- und Verbandstreffen und vieles mehr.“

Die KlinikClowns erhalten für ihre Einsätze ein Honorar. Auch deshalb ist der Verein auf Spenden und Fördergelder angewiesen. Warum setzt ihr nicht auf ehrenamtliche Arbeit?

„Mir war klar, dass freiwillige ehrenamtliche Einsätze viel schwerer planbar sind, als bezahlte Auftritte. Planungssicherheit und Verlässlichkeit sind aber zwingend notwendig, wenn man mit Kliniken und Pflegeeinrichtungen zusammenarbeitet. Wir können nicht sagen: ‚Eventuell hat nächsten Mittwoch oder Donnerstag einer der Clowns Zeit.‘ Auch weil bei der Arbeit wertvolle Beziehungen und Bindungen entstehen, ist es wichtig, den Einrichtungen feste Clowns zuzuordnen, die verlässlich in den Klinikalltag eingeplant werden können. Und es braucht gut ausgebildete, professionelle Künstler. Als Freischaffende leben die meisten unserer Clowns zudem von ihrer Kunst. Ich weiß selbst gut genug, was das bedeutet. Sie leisten für den Verein und vor allem für die großen und kleinen Patienten wundervolle Arbeit, die wir selbstverständlich honorieren möchten.“

Kann jeder ein KlinikClown werden?

„Wir haben damals schnell begriffen, dass Humor und eine rote Nase nicht ausreichen, um als KlinikClown zu arbeiten. Seitdem ist eine künstlerische Ausbildung im darstellenden Bereich Voraussetzung, um unseren Verein als KlinikClown zu vertreten. Aber auch eine kontinuierliche Weiterbildung ist uns wichtig. Unsere Clowns erhalten zum Beispiel regelmäßig Fortbildungen in Improvisation und Clownstechniken, zudem



Supervisionen und Workshops zu Themen, die ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Klinik- und Pflegepersonal, vor allem aber mit kranken Kindern, dementen, behinderten und schwerkranken Menschen vermitteln.“

Du bist nicht nur Vorsitzende des KlinikClowns Bayern e.V., sondern auch des deutschen Dachverbands. Welche Vorteile hat dieser bundesweite Zusammenschluss?

„Nachdem die Arbeit von Klinikclowns immer populärer wurde und sich mehr und mehr Vereine formierten, haben wir 2004 den Dachverband Clowns in Medizin und Pflege Deutschland e.V. gegründet, um uns auszutauschen, voneinander zu lernen und uns gegenseitig zu inspirieren. Seit 2008 leite ich als Vorsitzende den Dachverband mit nunmehr 19 Mitgliedsvereinen. Vorteile für die einzelnen Vereine bringt der Zusammenschluss vor allem in Bezug auf die öffentliche Wahrnehmung unserer Arbeit und natürlich hinsichtlich der Vergabe von bundesweiten Fördergeldern durch Stiftungen oder große Unternehmen. Die kann der Dachverband beantragen und nach einem definierten Schlüssel auf die Mitgliedsvereine aufteilen. Die Verleihung unseres Qualitätssiegels, mit dem unsere Mitgliedsvereine die Qualitätskriterien des Dachverbandes nachweislich erfüllen, steigert zudem die Reputation ihrer Arbeit.“

Was ist Deiner Meinung nach wichtig, um erfolgreich Spenden und Fördergelder zu akquirieren? Hast Du konkrete Tipps für Vereinsverantwortliche?

„Vereinen, die stark auf Spendengelder und Fördermittel angewiesen sind, rate ich, immer vorausschauend zu wirtschaften und nicht übermütig zu werden, sobald eine größere Summe aufs Konto fließt. Die Spendenbereitschaft bleibt nie konstant und wie schnell sie einbrechen kann, hat uns vor allem die Corona-Krise gelehrt. Außerdem halte ich die Kontaktpflege zu Förderern und Spendern für sehr wichtig. Als Verein möchten wir danke sagen und den Spendern das Gefühl geben, dass sie etwas Gutes und Wichtiges getan haben. Deshalb stellen wir auch bei kleineren Beträgen und nicht erst, wie vom Finanzamt gefordert, ab 300 Euro Spendenwert eine Spendenbescheinigung aus. Auf diese Weise übermitteln wir jedem Unterstützer unsere Wertschätzung.“

Wie wichtig ist Deiner Meinung nach die Öffentlichkeitsarbeit für die Spendenakquise des Vereins?

„Ohne geht es nicht! Die Berichterstattung in der Presse ist für die KlinikClowns umso wichtiger, da ihre Arbeit grundsätzlich in einem geschützten Rahmen stattfindet und der breiten Öffentlichkeit somit verborgen bleibt. Die brauchen wir aber, um erfolgreich Spenden akquirieren zu können. Trotzdem ist hier Fingerspitzengefühl gefragt. Wir wollen mit unserer Öffentlichkeitsarbeit informieren, uns bedanken und natürlich auch um weitere Unterstützung werben, aber Spender sollen nicht das Gefühl bekommen, dass ihr Geld in aufwendige PR-Aktionen und teures Marketing fließt. Auch deshalb ist es wichtig, mit

unseren Unterstützern im Gespräch zu bleiben und den Kontakt zu pflegen, um Bedenken sofort ausräumen zu können.“

Welche persönlichen Eigenschaften haben Dir geholfen, den Verein aufzubauen und erfolgreich zu führen?

„Ich bin jemand, der ungern irgendwo stehen bleibt. Ich möchte weitergehen. Deshalb freue ich mich immer noch über jeden neuen Einsatzort, an den wir unsere KlinikClowns schicken können. Ich könnte niemals sagen, es reicht jetzt, wir haben schon so viele. Je mehr Menschen wir ein Lachen schenken können, umso besser! Wenn ich auf die letzten 24 Jahre zurückblicke, bin ich glücklich, dass die ursprüngliche Idee, Menschen über Freude zu verbinden, so aufgegangen ist. Das ist die schönste Bestätigung und gibt mir viel Schwung für zukünftige Ideen und Projekte.“

Apropos Rückblick: Welcher Moment ist Dir besonders in Erinnerung geblieben?

„An unseren allerersten Auftritt im Haunerschen Kinderspital in München erinnere ich mich noch ganz genau. Ich war mit den zwei ersten KlinikClowns und unserer PR-Frau dort und wir wussten nicht, was uns an diesem Tag erwartet. Natürlich hatten wir die Presse informiert, aber dass die Medien – von TV über Radio bis Zeitung – dann vor Ort so zahlreich erschienen sind und begeistert über die Aktion berichteten, hat uns total umgehauen. Plötzlich war da diese Klarheit: Jetzt geht es los, jetzt sind wir auf dem Weg. Das Gefühl werde ich nicht vergessen. Ebenso präsent ist mir der 15. März 2020, der den Stillstand brachte. Eine fast schon unheimliche Ruhe und damit verbunden die Angst, dass nun alles vorbei ist. Unseren Clowns waren die Hände gebunden. Das, was sie am besten konnten und was zu dem Zeitpunkt am nötigsten war – nämlich Zuversicht zu geben – das war durch die Corona-Vorgaben untersagt. Diese Enttäuschung zu überwinden, die Ohnmacht abzuschütteln und Wege zu finden, mit der neuen Situation umzugehen, war für uns alle sehr schwierig. Aber am Ende hat uns diese Herausforderung flexibler werden lassen. Neue Ideen und Formate sind dadurch entstanden, wie Video- und Gartenvisiten und unsere Clownpostkarten, so dass wir selbst im Lockdown kleine Glücksmomente kreieren konnten.“

Welche Wünsche hast Du für das Jahr?

„Ich wünsche mir, dass wir alle gut über die Runden kommen, dass wir gesund bleiben oder wieder werden, dass wir ein Stück weit zur Normalität zurückfinden und unsere KlinikClowns wieder viele Herzen erreichen.“



Vereinsspielplätze: Wer wartet, gewinnt

Noch liegt Schnee auf der verwaisten Schaukel und Pfützen sammeln sich unter Rutsche und Klettergerüst. Doch mit dem Frühling kehrt das wilde Toben zurück auf den Spielplatz. Der ideale Zeitpunkt, um einen Wartungstermin zu vereinbaren und ihn einer gründlichen Inspektion zu unterziehen. Für Vereine ist die regelmäßige, sachkundige Wartung von Sport- und Spielgeräten essentiell, um die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten und Schadensersatz zu vermeiden. Wir sagen Ihnen, worauf Sie achten müssen.



Pflicht für Vereine: Gefahrenquellen minimieren

Mit der Verkehrssicherungspflicht trägt ein Verein und insbesondere sein Vorstand die Verantwortung, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Schädigung anderer durch Gefahrenquellen auf dem Vereinsgelände oder während der Vereinsarbeit zu verhindern. Ein weites Feld, denn angefangen bei vereisten Gehwegen bis hin zur defekten Glühbirne ist die Liste der potenziellen Gefahrenquellen lang. Besonders hoch ist das Verletzungsrisiko natürlich überall dort, wo wild gespielt, gehüpft, gerutscht geturnt, getobt und gesprungen wird. Die regelmäßige Wartung von Sport- und Spielgeräten ist daher ein unbedingtes Muss für jeden Verein.

Frühlingszeit ist Wartungszeit

Betreibt der Verein auf seinem Gelände zum Beispiel einen kleinen Spielplatz, ist im Frühjahr der ideale Zeitpunkt, um Rutsche, Schaukel und Klettergerüst mit einer Sachkundigen-

prüfung aus ihrem Winterschlaf zu wecken und, falls nötig, wieder instand zu setzen. Auch wenn die Prüfung von Spielplätzen gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, so ist der Verein durch die Vorgaben der DIN EN 1176 zu einer regelmäßigen Kontrolle und Wartung verpflichtet und muss dafür die notwendigen Ressourcen bereitstellen. Die Norm empfiehlt ein dreistufiges Prüfsystem, dessen Durchführung vom Verein gewissenhaft dokumentiert werden sollte, um später Schadensersatzansprüche auszuschließen.

Wie sollten Vereinsspielplätze geprüft werden?

Stufe 1: Tägliche bis wöchentliche Sichtprüfung

Mindestens einmal in der Woche sollte ein Verantwortlicher des Vereins, z. B. der Platzwart oder Hausmeister, die Spielgeräte auf offensichtliche Beschädigungen oder andere Auffälligkeiten hin kontrollieren. Liegen gefährliche Abfälle oder

Glasscherben herum? Ist Holz gesplittert oder stehen Schrauben heraus? Hat sich der Fallschutz (Sand, Hackschnitzel o.ä.) ungleichmäßig verteilt? Je stärker der Spielplatz frequentiert ist, desto häufiger sollte die Sichtprüfung stattfinden. Für die Sichtkontrolle sind keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich, da nur offensichtliche Mängel erkannt und dokumentiert werden müssen.

Stufe 2: Monatliche bis vierteljährliche Funktionsprüfung

Alle ein bis drei Monate sollte ein gründlicher Kontrollgang mit Blick auf den Geräteverschleiß durchgeführt werden. Durch Rütteln, Drücken oder andere Belastungen muss z. B. die Standfestigkeit der Geräte überprüft werden. Sind Verschleißerscheinungen erkennbar und Ausbesserungen notwendig? Sind alle Geräte funktionsfähig, wo quietscht und hakt es? Wichtig: Die Prüfung muss durch einen fachkundigen Prüfer erfolgen, der die Vorgaben der Gerätehersteller kennt, die Beschaffenheit der verbauten Materialien beurteilen kann und die Sicherheitsvorgaben für Spielplätze, wie bestimmte Maße oder Abstände, kontrollieren kann. Gibt es im Verein keinen geschulten Spielplatzprüfer, müssen externe Fachkräfte beauftragt werden.

Stufe 3: Jährliche Inspektion und Wartung

Einmal im Jahr muss durch einen ausgewiesenen Experten für Spielplatzprüfung eine genaue Kontrolle der Betriebssicherheit durchgeführt werden. Der ideale Zeitpunkt dafür liegt entweder im Frühling, bevor der Spielplatz wieder regelmäßig genutzt wird oder im Herbst, nach Saisonende, um im Anschluss gleich die notwendigen Reparaturen durchzuführen. Bei der jährlichen Wartung stehen Stabilität und Standfestigkeit im Fokus. Neben einer Lebensdauerprognose für die vorhandenen Geräte zählt dazu auch eine Bewertung der durchgeführten Reparaturen oder Geräteänderungen bzw. Geräteumbauten. Beim TÜV Süd kostet eine jährliche Sicherheitsinspektion pauschal 500 Euro. Nur Fahrtkosten kommen variabel noch dazu.

Nachlässigkeit kann teuer werden

Natürlich müssen in einem Verein nicht nur Spielplätze einer regelmäßigen, gewissenhaften Kontrolle unterzogen werden, sondern alle technischen Anlagen und Geräte, die vom Verein betrieben werden. Entstehen Sach- oder gar Personenschäden, die nachweislich auf fahrlässige Wartungsfehler zurückzuführen sind, kann das den Verein bzw. den Vorstand teuer zu stehen kommen. Doch trotz drohender Schadensersatzansprüche werden in vielen Vereinen Wartungsintervalle nicht eingehalten, weil die Termine ignoriert oder vergessen werden. Sind Zuständigkeit und Verantwortung nicht klar geregelt, kümmern sich die Vorstände meist nur nebenbei um das Thema. Wartungstermine werden dann auf den letzten Drücker angesetzt und Mitglieder nicht rechtzeitig informiert. Das stört den Vereinsbetrieb.

Zusammenarbeit mit fachkundigen Dienstleistern

Besser ist es, die Verantwortung für Wartungen und Inspektionen im Verein einer Person zu übertragen, die entsprechend geschult ist und alle durchgeführten Wartungsarbeiten und Prüfungen sauber dokumentiert. So kann der Verein im Schadensfall sein verantwortungsbewusstes Handeln nachweisen. Für die Jahresinspektionen sollte der Verein mit einem externen Serviceunternehmen zusammenarbeiten, das sachkundige Prüfer mit der Wartung betraut. In der Regel erinnert der Dienstleister auch rechtzeitig an anstehende Prüftermine, so dass die Wartungsintervalle in jedem Fall eingehalten werden. Ein Tipp: Der TÜV SÜD bietet neben jährlichen Sicherheitsinspektionen auch nützliche Seminare für Spielplatzbetreiber und Wartungspersonal an. Die Ausbildung zum qualifizierten Spielplatzprüfer nach DIN SPEC 79161 befähigt zum Beispiel zu selbstständigen Sicht- und Funktionskontrollen.

Tipps vom TÜV

Spielplatzexperte Franz Danner von der TÜV SÜD Product Service GmbH hat nicht nur weit über 15.000 Spielplätze inspiziert, er hat auch in deutschen und europäischen Ausschüssen die bis heute geltenden Normen für Spielplatzsicherheit mitentwickelt. Vereinen, die Spielplätze betreiben, gibt er ein paar nützliche Tipps an die Hand, um ihre Anlagen gut in Schuss zu halten:

- **Sauber halten!** Achten Sie auf eine regelmäßige Reinigung der gesamten Anlage. Dafür empfiehlt sich die warme Jahreszeit, damit die Spielgeräte nach der Säuberungsaktion gut abtrocknen können.
- **Holz schützen!** Die regelmäßige Pflege von Holz ist sehr wichtig. Verzichten Sie dabei aber auf aggressive Fungizide. Verwenden Sie zum Beispiel Naturöle – auch sie machen das Holz langlebiger und widerstandsfähiger. Beachten Sie dabei immer die Vorgaben des Spielgeräteherstellers.
- **Nachschmieren!** Ungeölte Gelenke sorgen nicht nur für ein unangenehmes Quietschen, sondern auch für einen wesentlich schnelleren Verschleiß der Geräte. Dies verhindern Sie ganz einfach durch regelmäßiges Schmieren der Geräte samt Gelenken. Auch hier sind die Vorgaben des Spielgeräteherstellers zu berücksichtigen.
- **Sofort reparieren!** Kleine Schäden sollten unbedingt schnellstmöglich repariert werden. Alles, was wackelt oder schief sitzt, wird sonst in im kindlichen Spieltrieb so lange „bearbeitet“, bis der Schaden wirklich groß und der Austausch entsprechend aufwendig ist.

Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, neben unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins- oder Verbands-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®



Unser Spendenupdate Januar 2022

*Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere
Herzensprojekte. ♥*

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e.V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.

5.150 Euro



IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
KlinikClowns Bayern e.V.
Adobe Stock
Freepik

Druck:

Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VORSTANDSWISSEN
Zusammensetzung des Vorstands



RECHTSFRAGE
Mitgliedsbeitrag in der Satzung



GRÜNDUNGSWISSEN
Satzung & Registereintrag

